

Wasserwirtschaft

493 ME 2701. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

451/ME



RÉPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW
A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW
A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
A-1015 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. <u>19</u>	<u>GE/1994</u>
Datum <u>2.3.1994</u>	
Verteilt <u>2 März 1994</u>	<u>Amou</u>

Wien, am 1994 02 18

H. Gammig

Telefax-Nr.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.040/01-I 1/94 Mag. Raggam/6647

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem
das Hydrographiegesetz geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundes-
amt für Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz
geändert wird (samt Vorblatt und Erläuterungen) in 25
Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf wurde mit Frist 31.03.1994 dem allgemeinen Begut-
achtungsverfahren zugeführt.

Beilage

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvenc1

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hancvenc1

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt Organisation und Wirkungsbereich des Bundesamtes für Wasserwirtschaft.

§ 2. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist eine Einrichtung des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Aufgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

§ 3. (1) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat im Rahmen seines im II. Teil umschriebenen fachlichen Wirkungsbereiches Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens und sonstige ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen, um Grundlagen für die Wasserwirtschaft als der Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser zu schaffen.

- 2 -

(2) Bei Durchführung seiner Aufgaben hat das Bundesamt für Wasserwirtschaft auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie eines geordneten Ressourcenmanagements, die Berücksichtigung kurz- und langfristiger Wirkungen und auf seine Funktion als neutraler Gutachter besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben werden, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten in Betracht kommt, insbesondere in folgenden Funktionen wahrgenommen:

1. die fachliche Beratung des Ressorts in wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und hinsichtlich der Fachlegistik,
2. die Amtssachverständigentätigkeit im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG,
3. Grundlagenerhebungen und Mitarbeit aufgrund zwischenstaatlicher bilateraler und multilateraler Vertragsverpflichtungen,
4. die Entwicklung, Prüfung und Verbesserung von Methoden, Verfahren, Untersuchungseinrichtungen, Geräten und Materialien,
5. die angewandte Forschung,
6. die Erstellung von Prüfberichten und Gutachten, die Ausstellung von Zeugnissen,
7. die Funktion als Prüf- und Überwachungsstelle im Sinne des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992, in der jeweils geltenden Fassung,
8. die Mitwirkung an der Erfüllung der durch den EWR und durch andere internationale Vereinbarungen begründeten Berichtspflichten betreffend wasserwirtschaftliche Themen,
9. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung und Dokumentation von Erkenntnissen und Daten,
10. die Einrichtung und Führung von Bibliotheken,

- 3 -

11. die Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistik und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial,
12. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen, Seminaren, sonstigen eigenen und fremden Veranstaltungen und der Beratung,
13. Mitarbeit in Fachbeiräten und ähnlichen Einrichtungen,
14. die Pflege von In- und Auslandskontakten zur fachlichen Zusammenarbeit und durch fachlichen Erfahrungs- und Schriftentausch,
15. die Unterbringung und Verpflegung von Personen im Zusammenhang mit Aufgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft.

(4) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zuläßt, kann das Bundesamt für Wasserwirtschaft auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen gegen Entgelt erbringen. Leistungen für Gebietskörperschaften und sonstige Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu erbringen.

(5) Auf jene im Rahmen des Vollzuges des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959, jeweils in der geltenden Fassung, des Hydrographiegesetzes, BGBl.Nr. 58/1979, jeweils in der geltenden Fassung und von Grenzgewässerverträgen notwendigen Messungen, Beobachtungen und Untersuchungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, bei denen fremde Anlagen oder Liegenschaften betreten werden, finden die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 und 3 WRG 1959 sinngemäß Anwendung.

- 4 -

Organisation des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

§ 4. (1) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft gliedert sich in die Direktion, die Zentralen Dienste (insbesondere Verwaltung, Kostenrechnung; Koordination von Qualitätssicherung, EDV, Marketing, Publikationswesen) und die Bundesinstitute gemäß Teil II.

(2) Die Bundesinstitute gliedern sich in die erforderliche Anzahl von Abteilungen, die in Referate untergliedert werden können, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist.

(3) Die Leitung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft obliegt seinem Direktor.

(4) Der Direktor des Bundesamtes für Wasserwirtschaft ist gemäß Abschnitt II des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 85/1989, jeweils in der geltenden Fassung, auszuschreiben. Der ständige Stellvertreter des Direktors ist über Vorschlag des Direktors vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus dem Kreise der Leiter der Bundesinstitute zu bestellen.

(5) Die Leiter der Bundesinstitute, der Abteilungen und der Referate werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt. Dem Direktor des Bundesamtes für Wasserwirtschaft steht diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu.

(6) Zur Vertretung des Bundes gegenüber Dritten sind der Direktor, dessen Stellvertreter sowie die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu vom Direktor bevollmächtigten Bediensteten des Bundesamtes für Wasserwirtschaft befugt.

Geschäfts- und Personaleinteilung

§ 5. (1) In der Geschäfts- und Personaleinteilung sind die Organisationseinheiten anzuführen, deren Aufgaben zu umschreiben und die Zuteilung der Bediensteten zu den Organisationseinheiten festzulegen.

(2) Die Geschäfts- und Personaleinteilung wird vom Direktor des Bundesamtes für Wasserwirtschaft erlassen. Die Festlegung der Zahl der Abteilungen und ihres Wirkungsbereiches bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die erstmalige Geschäfts- und Personaleinteilung für das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Geschäftsordnung

§ 6. (1) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Grundsätze für die Leitung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und der einzelnen Organisationseinheiten, die Vertretung einschließlich der Zeichnungsberechtigung, die Erstellung und Genehmigung von Arbeitsprogrammen und die Vorlage von Tätigkeitsberichten, die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Art der Besorgung bestimmter Aufgaben zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung ist nach Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom Direktor des Bundesamtes für Wasserwirtschaft zu erlassen.

- 6 -

Kanzleiordnung

§ 7. Die formale Behandlung der vom Bundesamt für Wasserwirtschaft zu besorgenden Kanzleigeschäfte ist vom Direktor des Bundesamtes festzulegen. Sie ist vor Erlassung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

Aufgabenkatalog

§ 8. (1) Der Aufgabenkatalog hat unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am jeweiligen Fachsektor, der Marktsituation für Leistungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft sowie der gesetzlichen Vorgaben den im Teil II beschriebenen fachlichen Wirkungsbereich des Bundesamtes für Wasserwirtschaft nach Fach- und Teilgebieten zu konkretisieren.

(2) Der Aufgabenkatalog ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei Bedarf, jedoch zumindest alle 5 Jahre als Zielvorgabe für das Bundesamt für Wasserwirtschaft zu erlassen.

Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse

§ 9. (1) Das Recht, die Arbeitsergebnisse von Sachbearbeitern des Bundesamtes für Wasserwirtschaft erstmalig zu veröffentlichen, steht grundsätzlich dem Bundesamt zu. Bei Leistungen an Dritte gegen Entgelt ist für die Veröffentlichung die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. In der Veröffentlichung sind die für den Inhalt verantwortlichen Sachbearbeiter als Verfasser derselben anzuführen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch das Bundesamt nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Bundesamtes selbst veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die den Ergebnissen zugrunde liegenden Arbeiten am Bundesamt für Wasserwirtschaft geleistet wurden.

Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesamt für Wasserwirtschaft unentgeltlich zu überlassen.

Tarifordnung

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Entgelte für Leistungen, die das Bundesamt für Wasserwirtschaft an Dritte erbringt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einer Tarifordnung festzusetzen. Die Festsetzung dieser Entgelte hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, jedenfalls aber unter Sicherstellung der Deckung des Aufwandes, der durch die Leistung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft entsteht, zu erfolgen. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

(2) Auf die Erlassung und Änderung des Tarifes ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer dazu geeigneten wasserwirtschaftlichen Zeitschrift hinzuweisen. Ausfertigungen der Tarifordnung sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesamt für Wasserwirtschaft auf Verlangen abzugeben.

(3) Leistungen, die das Bundesamt für Wasserwirtschaft im Ressortbereich im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Öffentlichen Interesse erbringt, sind unentgeltlich.

II. Teil

Sitz und fachlicher Wirkungsbereich der einzelnen Bundesinstitute des Bundesamtes für Wasserwirtschaft.

- 8 -

Bundesinstitut für Wassergüte

§ 11. (1) Der Sitz des Bundesinstitutes für Wassergüte ist Wien.

(2) Zum fachlichen Wirkungsbereich gehören insbesondere: Gewässerbiologie, Gewässerbakteriologie und Ökotoxikologie zur Feststellung der Beschaffenheit von Gewässern in biologisch-bakteriologischer Hinsicht, der Ökotoxizität und Biostabilität von Wasserinhaltsstoffen, Abwässern und Substanzen; Biozosen von Kläranlagen. Wasser- und Abwasserchemie zur Identifizierung und Quantifizierung von Inhaltsstoffen in Gewässern und Abwässern als Grundlagen zum Schutz der Gewässer. Schaffung von Grundlagen für Gewässerschutzstrategien und für die Gewässersanierung.

Bundesinstitut für Wasserbau und hydrometrische Prüfung

§ 12. (1) Der Sitz des Bundesinstitutes für Wasserbau und hydrometrische Prüfung ist Wien.

(2) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere: Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung; Grundlagenschaffung für die Sicherstellung der hydraulischen Funktion wasserbaulicher Maßnahmen sowie für die Qualitätssicherung der hydrometrischen Prüfung, Untersuchungen der hydraulischen Funktion projektierter Wasserbauten und Gewässerregulierungen, Durchführung von Kalibrierungen hydrometrischer Geschwindigkeitsmeßgeräte.

Bundesinstitut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt

§ 13. (1) Der Sitz des Bundesinstitutes für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt ist Petzenkirchen.

(2) Zum fachlichen Wirkungsbereich gehören insbesondere: Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, flächenbezogene Gewässerschutzstrategien insbesondere hinsichtlich Landnutzung in sensiblen Grundwassergebieten und Schaffung von Grundlagen für die Grundwassersanierung sowie Minderung von Stoffeinträgen in Gewässer; Bearbeitung von Filtrations- und Speichervorgängen im Boden; Bewirtschaftung des Bodenwassers, insbesondere Minderung des Oberflächenabflusses und Sicherung der Grundwasserneubildung, Schutz gegen Boden- und Nährstoffabtrag.

Bundesinstitut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde

§ 14. (1) Der Sitz des Bundesinstitutes für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde ist St.Lorenz/Scharfling.

(2) Zum fachlichen Wirkungsbereich gehören insbesondere:

Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde; die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in Zusammenhang mit Wasserbauten und Sicherung der Vielfalt autochthoner Fischarten; Sicherstellung einer gewässerverträglichen Fischerei und gewässerverträglicher Methoden zur Produktion gesunder aquatischer Organismen einschließlich einer diesbezüglichen Versuchsanlage, Erfassung von Fischregionen und Fischartenkartierung; Erfassung des Zustandes von Seen, der Einflußfaktoren und Beurteilung von Sanierungsstrategien.

- 10 -

III. Teil

Schlußbestimmungen

Überleitung bestehender Einrichtungen

§ 15. An die Stelle der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, der Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, der Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung und der Bundesanstalt für Wassergüte tritt das Bundesamt für Wasserwirtschaft.

Leiter der Bundesinstitute

§ 16. Die Direktoren der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, der Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt und der Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung sowie der stellvertretende Direktor der Bundesanstalt für Wassergüte werden Leiter der entsprechend nachfolgenden Bundesinstitute.

Personalvertretung

§ 17. (1) Die an den in § 15 genannten Bundesanstalten eingerichteten Organe der Personalvertretung führen bis zum Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, ihre Tätigkeiten weiter.

(2) Nach Ablauf der derzeitigen Funktionsperiode sind für das Bundesinstitut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt und das Bundesinstitut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde jeweils ein eigener Dienststellenausschuß und für das Bundesinstitut für Wassergüte und das Bundesinstitut für Wasserbau und hydrometrische Prüfung ein gemeinsamer Dienststellenausschuß gemäß § 4 Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl.Nr. 133/1967, jeweils in der geltenden Fassung, einzurichten.

Verhältnis zu anderen Anstalten des Bundes

§ 18. Durch dieses Bundesgesetz werden die durch Rechtsvorschriften festgelegten Aufgabenbereiche anderer Anstalten des Bundes nicht berührt.

Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 4 tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

(3) Der Direktor des Bundesamtes für Wasserwirtschaft kann bereits mit 1. Juli 1994 bestellt werden.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt folgendes Bundesgesetz außer Kraft:

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974 über wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 786/1974, in der Fassung BGBl.Nr. 127/1985.

Vollziehung

§ 20. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

A r t i k e l I I

Das Hydrographiegesetz BGBl.Nr. 85/1979 in der Fassung BGBl.Nr. 252/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (2) lautet neu:

§ 6 (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedient sich des Bundesamtes für Wasserwirtschaft zur Erhebung der Wassergüte an der Donau und an ausgewählten Grenzgewässern. Diese hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Erlaß festzulegen.

2. Dem § 10 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Der angemessene Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte an der Donau und den Grenzgewässern zur Gänze.

3. Artikel II tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

V o r b l a t t

Problem

1. Notwendigkeit der Schaffung von Voraussetzungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten und zur Einsparung in der Verwaltung.
2. Notwendigkeit der Abdeckung der aus der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 neu erwachsenen Aufgaben. Daraus resultierend die Notwendigkeit der Einbindung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in das Bundesamt für Wasserwirtschaft und die Notwendigkeit der Änderung ihres fachlichen Wirkungsbereiches.

Ziel

1. Organisatorische Zusammenführung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, der Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, der Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung sowie der Bundesanstalt für Wassergüte in dem Bundesamt für Wasserwirtschaft.
2. Überführung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft vom Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (BGBl.Nr.230/1982) in das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Anpassung des fachlichen Wirkungsbereiches.

Problemlösung

Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Errichtung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft mit dem Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft.

Inhalt

Festlegung von Organisation und Wirkungsbereich des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

Alternativen

keine

Kosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen unmittelbar keine Kosten. Durch kritische Überprüfung der Aufgaben, Einsparungen in der Verwaltung und Synergieeffekte können bis 1997 10 Planstellen von rund 120 eingespart werden.

EU-Konformität

Ist gegeben; das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist für die Erfüllung der dem EWR-Vertrag und aus einem allfälligen EU-Beitritt resultierenden Berichtspflichten und zur Schaffung von Grundlagen für den Vollzug wasserrelevanter EU-Richtlinien notwendig.

ERLÄUTERUNGEN**Allgemeiner Teil****1. Kompetenz**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 10, B-VG (Wasserrecht), aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes) sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter). Nach dem Erkenntnis des VfGH SL 2670/1954 umfaßt der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG „Institutionen mit einer materiellen Grundlage“, die - im vorliegenden Zusammenhang - der Pflege der Wissenschaft dienen. Die Konstruktion des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und seine Ausstattung mit wissenschaftlichen Aufgaben entsprechen dieser Auslegung des genannten Kompetenztatbestandes.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt J Z 7 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr.76/1986, die Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation umfaßt. Ausdrücklich wird angeführt, daß dazu auch insbesondere wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüf- und Kontrollwesen gehören.

- 16 -

2. Neues Gesetz

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu einer tiefgreifenden Änderung im Bereich der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nicht das bestehende Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten novelliert, sondern ein neues Gesetz erlassen.

3. Personalangelegenheiten

Die eigenständige Besorgung personalrechtlicher Angelegenheiten im Bundesamt für Wasserwirtschaft erscheint nicht zweckmäßig. Die Personalangelegenheiten wurden bisher und sollen auch in Zukunft in der Zentralstelle wahrgenommen werden. Von der Übertragung der Personalhoheit auf das Bundesamt für Wasserwirtschaft wird aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Abstand genommen.

4. Rahmenbedingungen

Ausgehend vom Koalitionsübereinkommen 1990 zur Bildung einer Bundesregierung, den Anregungen des Bundesministeriums für Finanzen sowie dem Ergebnis eines Vorprojektes wurde in den Monaten November 1992 bis Februar 1993 unter Inanspruchnahme externer Hilfe einer Beratungsfirma ein Konzept zur Neuorientierung der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten erstellt.

Wesentliche Rahmenbedingungen für das Konzept waren:

- Sicherstellung praxisverbundener technischer Amtssachverständiger für den Vollzug des WRG;
- Erhaltung der für den Gesetzesvollzug erforderlichen Fach- und Durchführungskapazität für das Ressort;

- 17 -

- Beschränkung auf für das Ressort wichtige Kernaufgaben;
- Erhöhung der Ökonomie der Aufgabenerfüllung;
- Kurz- bis mittelfristige Senkung der Nettokosten der Bundesanstalten.

5. Zu vollziehende Gesetze

Unter Wasserwirtschaft ist die zielbewußte Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser zu verstehen.

Als Ordnungsinstrumente sind folgende gesetzliche Vorgaben zu nennen:

Gemäß B-VG 1929 sind

- Wasserrecht und
- Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten

in Gesetzgebung und Vollziehung Bundesangelegenheit.

Folgende Gesetze sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ganz oder teilweise zu vollziehen:

- Wasserrechtsgesetz
- Wasserbautenförderungsgesetz
- Hydrographiegesetz
- Bundesgesetze über Grenzgewässerverträge
- Abfallwirtschaftsgesetz.

- 18 -

6. Konzepterstellung

Aufbauend auf den genannten Grundlagen wurde die Beratungsfirma mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Neuorientierung der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten unter Einbindung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft beauftragt.

Zunächst wurde ein Ziel- und Aufgabenkatalog erstellt und hinsichtlich der Notwendigkeit der Wahrnehmung der einzelnen Fach- und Teilgebiete durch die jeweiligen Bundesanstalten kritisch durchleuchtet. An dieser Projektphase waren auch Vertreter der Bundesingenieurkammer, einer Landesregierung und der Technischen Universität Wien beteiligt. Der Ziel- und Aufgabenkatalog stellte die Grundlage für die Erarbeitung von Organisation, Struktur und Einsparungspotential dar.

7. Das Konzept "Bundesamt für Wasserwirtschaft"

Folgende wesentliche Punkte charakterisieren das Konzept:

7.1. Einbindung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft (Scharfling)

Unter den bisherigen gesetzlichen Vorgaben war die Aufgabenstellung primär auf die Fischzucht ausgerichtet. An der genannten Bundesanstalt wurde jedoch ein umfassender Kenntnisstand betreffend Gewässerökologie erarbeitet. In Hinblick auf die verstärkt notwendige Beachtung ökologischer Gesichtspunkte bei wasserbaulichen Projekten kann im Zusammenspiel mit den anderen wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten ein für die Wasserwirtschaft und den Vollzug des Wasserrechts (Aufgabenerweiterung gemäß WRG-Novelle 1990) wesentlicher Bereich abgedeckt werden.

7.2. Schaffung eines Bundesamtes für Wasserwirtschaft

Als Vorteile werden erwartet:

- Synergieeffekte im Fachbereich,
- Verbesserte Präsentation nach außen,
- Einsparungen im Verwaltungsbereich.

7.3. Nachgeordnete Dienststelle

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft bleibt eine nachgeordnete Dienststelle des Ressorts. Nur diese Rechtsform garantiert eine optimale Wahrnehmung der Amtssachverständigentätigkeit und die Verfügbarkeit für das Ressort.

7.4. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft gliedert sich in folgende Bundesinstitute:

- Bundesinstitut für Wassergüte
- Bundesinstitut für Wasserbau und Hydrometrische Prüfung
- Bundesinstitut für Kulturtechnik u. Bodenwasserhaushalt
- Bundesinstitut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde

7.5. Leitung des Bundesamtes

Die Leitung des Bundesamtes soll ein wasserwirtschaftlicher Fachmann mit Führungsqualitäten wahrnehmen, der aber auch die gerade am ökonomischen Sektor bestehenden Defizite beheben soll.

- 20 -

7.6. Aufnahme der Amtsgeschäfte

Die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch diesen Direktor soll bereits vor der eigentlichen Schaffung des Bundesamtes erfolgen, um ihm eine ausreichende Möglichkeit zur Mitgestaltung zu geben.

8. Einführung der Kostenrechnung

Die Einführung der Kostenrechnung soll zu einer

- wirtschaftlicheren Vorgangsweise bei der Aufgabenerfüllung
- Sicherstellung einer strikten Kostendeckung bei der Durchführung von Aufträgen für Dritte
- Quantifizierung d. Leistungen des Bundesamtes für das Ressort

beitragen.

Die Kostenrechnung soll zunächst als Kostenstellenrechnung eingeführt und in der Folge zu einer Kostenträgerrechnung entwickelt werden und ist durch Anbindung an das Bundesrechenzentrum zu realisieren.

9. Durchführung von Leistungen für Dritte

Die Durchführung von Leistungen für Dritte muß neben der Erzielung von Einnahmen auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, zur Erhaltung des Know-hows in den Kernbereichen des Bundesamtes zu dienen.

Die Durchführung von Leistungen für Dritte gegen Entgelt wird künftig wie bisher im Rahmen des Bundesamtes erfolgen.

- 21 -

Soweit die Leistungen im Bundesamt durchgeführt werden, fließen die Erträge dem Bundeshaushalt zu, andererseits ist das notwendige Personal aus dem Bundeshaushalt zu besolden. Nachteilig ist vor allem die Starrheit im personellen Bereich (keine Möglichkeit der Abdeckung von personellem Spitzenbedarf z.B. durch Werkverträge).

Diesem Nachteil soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch verstärkte Nutzung der zweckgebundenen Gebarung begegnet werden.

Von der Einführung der Teilrechtsfähigkeit muß Abstand genommen werden, da Abgrenzungsprobleme und administrative Handhabung und Abhängigkeit von einer funktionierenden Kostenrechnung dieser derzeit entgegenstehen.

10. Standortfrage

Für die Erhaltung der 4 Standorte Wien/Kaisermühlen, Wien/Severingasse, Petzenkirchen und Scharfling sprechen sowohl sachliche, als auch wirtschaftliche Überlegungen.

- An allen Standorten bestehen moderne bzw. jüngst modernisierte Untersuchungseinrichtungen.
- Diese Untersuchungseinrichtungen sind zu einem großen Teil nicht transportabel.
- Die Wiederbeschaffung an einem anderen Standort übersteigt weit allfällige Erlöse aus dem Verkauf vorhandener Liegenschaften.
- Die Standorte stehen in engem Zusammenhang mit dem Aufgabenvollzug der Bundesinstitute.

- 22 -

11. Einsparungspotential des Konzeptes

1. Einsparungen beim Personalaufwand

Einsparungen infolge

- Verwaltungsvereinfachung und
- Aufgabenkritik

sind mit etwa 10 % des bisherigen Personalaufwandes abschätzbar. Die Realisierung dieses Prozentsatzes ist nach folgendem Zeitplan vorgesehen:

Stellenplan 1995: Stellenplan 1994 minus 3 Planstellen,
Stellenplan 1997: Stellenplan 1994 minus 10 Planstellen.

2. Einsparungen beim Sachaufwand

Der Sachaufwand hängt eng mit dem Output des Bundesamtes zusammen. Die Neuorganisation bezweckt durch Rationalisierung der Aufgabenerfüllung eine Steigerung des Output bei geringerem Personaleinsatz. Aus diesem Grunde wird der Sachaufwand auch künftig größenordnungsmäßig gleich bleiben. Es kann aber mit einer anteilmäßig höheren Deckung der Kosten bei der Erbringung von entgeltlichen Leistungen für Dritte gerechnet werden.

Besonderer Teil

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes:

Zu den §§ 1 und 2:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die drei wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten und die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft zu einem Bundesamt für Wasserwirtschaft zusammengeführt.

Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft wurde bisher im Bundesgesetz über landwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl.Nr. 230/81, als Bundesanstalt für Tierzucht geführt. Mit dem Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten wird die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl.Nr. 786/74, übergeführt.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft führt die Aufgaben der bisherigen Bundesanstalten nach Maßgabe der geänderten fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiter.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit; Rechtsträger ist der Bund.

Zu § 3:

Der Gesamtkomplex der vom Bundesamt für Wasserwirtschaft wahrzunehmenden Aufgaben resultiert primär aus dem im Bundesministeriengesetz dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugerechneten wasserwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

- 24 -

Weitere Aufgaben resultieren aus der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für verschiedene, die Wasserwirtschaft betreffende Materiengesetze.

Zu § 3 Abs. 1:

Das Hauptziel des Bundesamtes für Wasserwirtschaft ist die Schaffung von Grundlagen für die Wasserwirtschaft als Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser.

Der Gesamtkomplex der Aufgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft läßt sich inhaltlich nach dem fachlichen Wirkungsbereich definieren, was in Teil II erfolgt. Jedes Fachgebiet als Teileinheit des fachlichen Wirkungsbereiches kann in mehreren Funktionen wahrgenommen werden; diese sind in § 3 Abs. 3 angeführt.

Beispielsweise kann das Fachgebiet "Ökotoxikologie" ebenso in Form von Amtssachverständigentätigkeit, als auch als Beratung des Ressorts oder als Entwicklung von Methoden wahrgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Operative Ziele, die bei der Erreichung des Hauptzieles zu beachten sind, enthält § 3 Abs. 2.

Als Instrument des Nachweises der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird die Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung eingeführt. Diese beinhaltet sowohl eine Vor- wie eine Nachkalkulation des Budgetjahres, eine langfristige Prognose der Entwicklung und den Nachweis der Planerfüllung. Sie umfaßt insbesondere auch eine Bewertung der Tätigkeit des Bundesamtes für Wasserwirtschaft für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 3 Abs. 2 Z 8:

Die EU-Berichtspflichten resultieren bereits heute aus dem EWR-Vertrag.

Zu § 3 Abs. 3 Z 3:

Diese Funktion kann nur nach der tatsächlichen Akkreditierung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl.Nr.468/92, ausgeübt werden.

Zu § 4 Abs. 1:

Im Bundesamt für Wasserwirtschaft stehen der Direktion unterstützende Organisationseinheiten zur Verfügung. Dabei handelt es sich um zentrale Dienste wie angeführt.

Die dislozierten Standorte des Bundesamtes für Wasserwirtschaft erfordern zwingend die Einrichtung von Bundesinstituten.

Zu § 4 Abs. 2:

Im Bundesamt für Wasserwirtschaft besteht die Möglichkeit, Abteilungen in Referate zu untergliedern, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist.

- 26 -

Zu § 4 Abs. 3:

Im Hinblick auf das Fehlen einer ausdrücklichen Verwendungsbezeichnung im Beamtendienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333/1979 in der Fassung BGBl.Nr. 873/1992, ist betreffend das Bundesamt für Wasserwirtschaft im vorliegenden Gesetzesentwurf die Funktionsbezeichnung "Direktor" aufgenommen worden.

Zu § 4 Abs. 4:

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl.Nr. 85/1985 in der Fassung BGBl.Nr. 873/1992 sieht vor, daß der Leiter einer dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar nachgeordneten Dienststelle im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben werden muß. Eine Ausschreibung der Leiter der Bundesinstitute ist gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 nicht zwingend vorgesehen.

Zu § 4 Abs. 5:

Den Leitern der Bundesinstitute steht hinsichtlich der Abteilungs- und Referatsleiter ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Direktor zu.

Zu § 5:

Die Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft wird vom Direktor erlassen. Die Festlegung der Abteilungen und deren Wirkungsbereiches bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Eine erste Geschäfts- und Personaleinteilung wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

Zu § 6:

Die Geschäftsordnung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft wird vom Direktor nach Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

Zu § 8:

Der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Wasserwirtschaft unterliegt innerhalb des in Teil II angegebenen fachlichen Wirkungsbereiches laufenden Änderungen und Schwerpunktverschiebungen.

Änderungen der fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen die für das Ressort und an Dritte zu erbringenden Leistungen. Für die Erbringung entgeltlicher Leistungen an Dritte ist bei der Erstellung des Aufgabenkataloges zusätzlich die jeweilige Marktsituation zu berücksichtigen.

Diese periodische Konkretisierung des fachlichen Wirkungsbereiches stellt eine wichtige interne Zielvorgabe für das Bundesamt dar.

Zu § 9 Abs. 1:

Für Arbeitsergebnisse, die vom Bundesamt für Wasserwirtschaft für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder im eigenen Interesse erarbeitet wurden, steht das Publikationsrecht dem Bundesamt zu.

Im Bereich der Erbringung entgeltlicher Leistungen für Dritte würde ein Vorbehalt des Publikationsrechtes zugunsten des Bundesamtes einen gravierenden Wettbewerbsnachteil für das Bundesamt für Wasserwirtschaft darstellen, da bei jedem anderen Vertragsverhältnis das Recht der Veröffentlichung dem Auftraggeber zusteht. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu § 10:

Einnahmen aus entgeltlichen Leistungen für Dritte sollen im Rahmen einer einzurichtenden zweckgebundenen Gebarung (§ 17 BHG) abgewickelt werden.

Die besser zielgruppenorientierte Kundmachung der Tarifordnung oder ihrer Änderung in einer führenden wasserwirtschaftlichen Zeitschrift soll als Alternative zur Wiener Zeitung möglich sein.

Die Festsetzung der Entgelte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll auf Grundlage zumindest der Kostendeckung eine marktgerechte Flexibilität ermöglichen. Hierunter sind etwa die Gewährung von Mengenrabatten in der chemischen Analytik oder Zuschläge bei besonders kurzen Fristen für Untersuchungsergebnisse zu verstehen.

Zu §§ 11 bis 14 (Teil II):

Der fachliche Wirkungsbereich wurde den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepaßt und detaillierter als im Bundesgesetz über Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl.Nr.786/1974 dargestellt, ohne daß jedoch eine Ausweitung eintritt. Weiters wird im Gegensatz zu leg.cit. auf eine Einbeziehung der funktionellen Wahrnehmung in Teil II verzichtet, da die Funktionen bereits in § 3 Abs.3 Berücksichtigung fanden.

Als Anpassungen sind beispielhaft zu erwähnen:

- der Rückzug aus dem Bereich der kommerziell orientierten Fischerei und die Hinwendung auf die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern unter Berücksichtigung der Fischereibiologie sowie auf die Seenkunde,

- der Rückzug aus der Abwasser-Verfahrenstechnik und die Hinwendung auf die Ökotoxizität,
- der Rückzug aus Fragen der Be- und Entwässerung und die Hinwendung auf flächenbezogene Schutzstrategien betreffend ober- und unterirdische Gewässer insbesondere auch im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Zu § 15:

Mit dem Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten wurde die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in eine wasserwirtschaftliche Bundesanstalt übergeführt. Eine Änderung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten im vorliegenden Gesetz erübrigt sich daher.

Zu § 17:

Um den gesetzlichen Verpflichtungen des Personalvertretungsrechtes zu entsprechen ist es notwendig, die bewährte Struktur von eigenen Dienststellenausschüssen im Bundesinstitut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt (Petzenkirchen) und im Bundesinstitut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde (Scharfling) beizubehalten.

Hinsichtlich des Bundesinstitutes für Wasserbau und hydrometrische Prüfung (Wien) und des Bundesinstitutes für Wassergüte (Wien) ist auf Grund der personellen Ausstattung ein gemeinsamer Dienststellenausschuß vorteilhafter, als die Einrichtung von Vertrauenspersonen und bringt bessere Vertretungsmöglichkeiten.

- 30 -

Zu § 19 Abs. 3:

Die Vorlaufzeit soll dem Direktor des Bundesamtes die Möglichkeit zur Durchführung von Vorarbeiten und zur Schaffung von Grundlagen für das Bundesamt bieten. In dieser Vorlaufzeit kommt dem Direktor des Bundesamtes gegenüber den Direktoren der in § 15 angeführten Bundesanstalten ein Weisungsrecht hinsichtlich der Bereitstellung von Unterlagen und der Mitwirkung an vorbereitenden Maßnahmen zu.

Zu Artikel II:

Entsprechend den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen nur die Donau und jene Grenzgewässer durch das Bundesamt für Wasserwirtschaft untersucht werden, die in der näheren Umgebung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und damit in einer wirtschaftlich vertretbaren Entfernung für Dienstreisen liegen.